



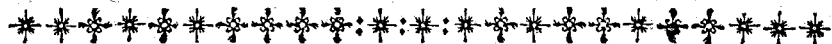
Num. CCXXXV.

## Verordnung wegen der Weis- und Rothgerbereien, von 1776.

Bei geschehener Untersuchung des Nahrungsstandes in denen Städten und der dabei vorzüglich gemeinnützigen Manufacturen, die sich mit Bearbeitung der Landesproducte beschäftigen, ist die Weis- und Rothgerberei ebenfalls ein Gegenstand gewesen, dabei aber gefunden, daß sie zu der sonst billigen Aufmunterung mit Verstattung des Allein-Debits, noch nicht gut genug im Stande seye. Da aber doch Unsers gnädigst Regierenden Grafen und Herrn Hochgräflichen Gnaden zur Verbesserung auch dieses Nahrungsweiges der Städte gnädigst geneigt seyn werden, demselben den Allein-Debit seiner Manufactur-Waaren, wenn sie erst in gehöriger Güte und Menge gewonnen, und dann auch um billigen Preis geliefert werden können, zu bewilligen: so wird denen Magisträten der Städte ernstlich empfohlen, die Aufnahme dieser gemeinnützigen Manufactur sich sehr angelegen seyn zu lassen, dazu die möglichste Mittel und beste Aufsicht anzuwenden, und wie weit sie darin gekommen, am Ende des Jahrs der Regierung umständlich zu berichten. Wie dann zum besten dieser Manufactur die Verordnung, daß kein Metzger, oder Jude, die Häute von seinem geschlachteten Vieh, bevor er sie denen Roth- und Weisgerbern zum Verkauf angeboten, an jemand anders in oder außerhalb Landes verkaufen, noch dies auch ein anderer Verkäufer thun solle, erlassen, und durchs Intelligenzblatt bekant gemacht werden sol; auf deren Befolgung dann Magisträte in denen Städten zu achten haben. Detmold den 27 Februar 1776.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.



Num. CCXXXVI.

## Verordnung wegen des Verkaufs der Häute, von 1776.

Da nach der dazu gemachten Einleitung die inländische Weis- und Rothgerbereien immer in bessern Zustand kommen werden, und es dann billig ist, daß ihnen der vorzügliche Ankauf der im Lande fallenden Häute verstattet werde: so wird hiermit Namens Illustrissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden verordnet, daß kein Metzger, oder Jude, die Häute von seinem geschlachteten Vieh, bevor er sie denen Weis- und Rothgerbern zum Kauf angeboten, an jemand anders verkaufen, noch dies auch ein anderer Verkäufer thun solle. Und sol diese Verordnung zur obrigkeitlichen Achtung darauf, wie auch zur schuldigen Befolgung, im Intelligenzblatt, und dabei noch durch die Juden-Vorsteher in den Synagogen bekant gemacht werden. Detmold den 27 Februar 1776.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.



Num 3

Num.